Bibl. Mont.
4398

Z 22.4398 Bibl. Mont

Ueber

Philoſophie und Empirie

in ihrem Verhältniſſe

zur

poſitiven Rechtswiſſenſchaft.

Eine Antrittsrede

von

D. Paul Joh. Anſelm Feuerbach,

Hofrath und Profeſſor.

Landshut 1804

bey Joſeph Attenkofer,

Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung

an

den Leſer.

Da dieſe Abhandlung als eine *Rede* vorgetragen werden muſste, und es beynahe unmöglich iſt, die Foderungen des *wiſſenſchaftlichen* Vortrags zugleich mit den Pflichten eines *Orators* in gleichem Maaſse zu erfüllen, ſo wird man bey dieſen Blättern in beyderley Hinſicht etwas erlaſſen müſſen. Da ſie ferner

hauptſächlich auf die *Studierenden* berechnet war, ſo war es nicht blos erlaubt, ſondern ſogar nothwendig manches zu ſagen, und, *gewiſſer Bedürfniſſe wegen*, auch ſo eindringend als möglich zu ſagen, was jeder ſchon ausgebildete und *gründliche* Rechtsgelehrte längſt weiſs, oder was ſich bey ihm von ſelbſt verſteht.

Der Verfaſſer.

Unter der Menge von Bearbeitern der positiven Rechtswissenschaft lassen sich, neben einer dritten unpartheyischen, eben darum aber nicht herrschenden, Zwischenclasse, zwey durch Extreme einander entgegengesetzte Hauptpartheyen unterscheiden, von welchen jede, im vermeinten Alleinbesitz des Wahren mit Gleichgültigkeit oder mit Hohn und stolzer Verachtung auf die andere herunter sieht. Die älteste und bey weitem überwiegende Parthey machen die *blos empirischen* Rechts-

gelehrten, die in der positiven Jurisprudenz nur das Positive achten, über dem Gegebenen nichts Höheres anerkennen und daher Philosophie überhaupt für eine Thorheit, so wie alles Philosophiren in der Rechtsgelehrsamkeit für ein Aergernifs und für Verderben halten. Dieses ist der allgemeine Character des blossen Empirikers, der aber wieder, nach Verschiedenheit der aufgefafsten empirischen Gesichtspunkte, bald in diesem, bald in jenem individuell modifizirten wissenschaftlichen Charakter erscheint, indem er entweder als *historischer* und (wie man gewöhnlicher spricht) *eleganter* Rechtsgelehrter, oder als *empirischer Dogmatiker*, oder als sogenannter *praktischer Rechtslehrer* sich in genügsamer, behaglicher Ent-

fernung von dem Reiche des höheren Wiſſens ſein Fleckchen in der Jurisprudenz zu bebauen ſucht. Als *hiſtoriſcher* oder ſogenannter *eleganter* Juriſt wohnt er allein auf dem Felde der *Geſchichte*, *Kritik* und *Literatur*, in gleicher Entfernung von der Philoſophie, wie von der Praxis: *ihm* iſt die Frage: was iſt *einſt* Recht *geweſen?* weit wichtiger als das Problem: was iſt *jetzt* als Recht *gültig?* die Phraſe eines alten Claſſikers weit lieber als ein eigener Gedanke; ein berichtigtes Factum der Antiquitäten, eine entdeckte römiſche Formel, die Berichtigung in der Biographie eines vielleicht kaum dem Namen nach bekannten römiſchen Rechtsgelehrten — weit intereſſanter, als die richtigſte Exegeſe einer Novelle Juſtinians, weit bedeutender

als das folgenreichſte practiſche Dogma, als die ſcharfſinnigſte Theorie: an ſeinen Geſetzbüchern iſt ihm nichts ehrwürdiger, als die Merkwürdigkeit ihrer verſchiedenen Editionen und die Varietät ihrer Lesarten: der höchſte Flug ſeines Geiſtes iſt — eine kritiſche Conjectur, durch die er an dem Buchſtaben der Geſetze ſeinen Scharfſinn wetzt. — Der *empiriſche Dogmatiker* erkennt und verfolgt zwar den Hauptzweck aller Jurisprudenz, nämlich der Anwendung auf das wirkliche Leben und Handeln, und daher (gewiſs mit Recht) ſchlägt er in dem Codex der poſitiven Geſetze ſeine Wohnung auf: aber er wohnt nicht blos in ihm, ſondern er macht in ihm ſich ſelbſt zum Gefangenen, wagt nicht über ſeine hohen Mauern hinauszuſehen,

und borgt (um doch nicht ganz im Finſtern zu leben) zuweilen das Licht, das ihm guthmüthig der Fleiſs des hiſtoriſchen Juriſten angezündet hat: doch, damit ich ohne Gleichniſs rede, er iſt nichts als Exeget und Compilator der einzelnen Geſetze, deren Beſtimmungen er emſig ſammelt, — wenn es hoch kommt, nothdürftig ordnet, auf jeden Fall aber nur als einen Schatz für ein fleiſsiges treues *Gedächtniſs* aufbewahrt. — Soll ich noch des ſogenannten *Praktikers* *) erwähnen? Die Wiſſenſchaft

---

*) Ich verſtehe hierunter nicht etwa denjenigen, der die Rechtswiſsenſchaft anwendet; niemand iſt ehrwürdiger, als dieſer. Ich meyne nur das *theoretiſche* Zwittergeſchöpf, das man Praktiker nennt; das

existirt nicht für ihn, und er nicht für die Wissenschaft; sie ist ihm ein Handwerk oder für das Handwerk ein Instrument. Seine Gelehrsamkeit ist — was andere wusten; seine höchsten Gründe sind Präjudizien, Gerichtsbrauch, Praxis; die Zierden seiner Werke sind — die Sandhaufen allegirter Doctoren. Also von ihm will ich hier nicht reden; denn ich will reden von der Wissenschaft.

Den Empirikern stellten sich in neueren Zeiten Einige entgegen, die sich bescheiden den Namen *philosophischer Rechts-*

---

aber, dem Himmel sey Dank, jetzt immer seltener wird, und sehr bald aus einer Rarität eine Antiquität werden wird.

gelehrten gaben, und ſich dieſes Ehrennamens um ſo würdiger zu machen vermeynten, je mehr ſie durch Verachtung eines vermeintlichen gemeinen Wiſſens und durch Ueberſchreitung der Schranken des Poſitiven ihre wiſſenſchaftliche Erhabenheit zu beglaubigen vermochten. Sie meynten: weil die Vernunft höher ſey, als alle menſchliche Willkühr, und weil alle poſitive Geſetzgebung zuletzt ausgehe und begründet werde von der Rechtsgeſetzgebung der Vernunft; ſo müſſe die Philoſophie, als die Repräſentantin der Vernunft, auch *in* dem *Poſitiven* den Primat vor dem Poſitiven behaupten, und der *Rechtsgelehrte* als *ſolcher* nicht blos durch Philoſophie *in* dem Poſitiven, ſondern auch als Selbſtgeſetzgeber *über* das Poſitive herrſchen. Daher erhuben ſie

ſich denn aus Dienern der Geſetze zu ihren Meiſtern, verkannten das Geſetzliche um des Rechtlichen willen, verdrängten das förmliche geltende Recht durch das philoſophiſch Gültige, preſsten das Poſitive in die Formen ſelbſtgemachter oder — wie gewöhnlicher — in die Schrauben erlernter Theorieen, und warfen den Stoff, wenn er zu ſpröde war, um ſich zu biegen, ohne zu brechen, unter mitleidigen Klagen über den Reſt veralteter Barbareyen und in ſtolzem Triumph über das Licht der beſſern Tage, verachtend auf die Seite.

Kein Kampf muſste die Cultur der poſitiven Jurisprudenz ſo lange aufhalten, als dieſer Kampf der Empirie mit der Philoſophie. Denn es iſt Weſen dieſer Wiſſen-

ſchaft, daſs in ihr beyde ſich friedlich vereinigen und in harmoniſcher Eintracht einander beleben und unterſtützen. Jede ausſchlieſſende Behandlung derſelben nach dem einen dieſer Geſichtspuncte im Gegenſatze des andern vernichtet ihren eigenthümlichen Charakter, tödet ihr wahres wiſſenſchaftliches Leben; indem der philoſophiſche Rechtsgelehrte, nach dem Bilde, das ich oben von ihm entwarf, den wiſſenſchaftlichen eigenthümlichen Stoff durch einen fremdartigen und darum unwiſſenſchaftlichen Stoff, der empiriſche Rechtsgelehrte im Widerſtreite mit dem Philoſophen, die wahre wiſſenſchaftliche Form durch den rohen Stoff vernichtet. Es gilt ja die Bearbeitung der *poſitiven Rechtswiſſenſchaft*; alſo darf bey ihr über dem

Positiven nicht das *Rechtliche*, über dem *Rechtlichen* nicht das *Positive* überſehen werden. Als *Rechtswiſſenſchaft* iſt ſie befreundet und verſchwiſtert mit der Philoſophie, als *poſitive Wiſſenſchaft* iſt ſie gebunden an das freundliche, heitere Land der Erfahrung, auf welches ſie die Philoſophie zu ſich herabziehen darf und ſoll, ohne jedoch verführt durch die ſtolzen Anmaſſungen ihrer erhabeneren Schweſter, ihrem Vaterlande untreu zu werden.

Jetzt, wo ich zuerſt als Lehrer in Ihre Mitte trete, kann ich mich gewiſs nicht ſchicklicher in meinen Beruf einweihen, als wenn ich (freylich nur beſchränkt auf wenige Augenblicke) über das Verhältniſs der Empirie zu der Philoſophie

in der Jurisprudenz wenigſtens einige Betrachtungen anſtelle.

Unabhängig von aller poſitiven Gefetzgebung liegt in der menſchlichen Natur als die letzte Quelle aller Rechte und aller Verbindlichkeiten das Geſetz der Vernunft, das wir vorzugsweiſe das *Rechtsgeſetz* nennen, — ewig wie die Vernunft ſelbſt, frey von dem Wechſel der Erfahrung, Geſetz aller Geſetzgeber, aller Geſetzgebungen ewige Norm. Die Entdeckung dieſes Geſetzes iſt das Werk des Philoſophirens; deſſen Darſtellung und Entwickelung das Werk der Philoſophie als Wiſſenſchaft. Allein dieſes Geſetz, obgleich durch ſich ſelbſt *allgemeingültig*, kann dennoch als *bloſses Vernunftgeſetz* nicht *all-*

gemeingeltend werden. Soll es wirklich herrſchen, ſo wie es ihm gebührt; ſoll der rechtliche Stand, der Zuſtand allgemeiner Gerechtigkeit und Freyheit unter dem Menſchengeſchlecht errichtet werden: ſo muſs dieſes Rechtsgeſetz aus dem Reiche der Vernunft in das Reich der Erfahrung, aus der intelligiblen Welt in die Welt der Sinne hinübergetragen, ſein Geiſt durch einen ſinnlicherkennbaren Buchſtaben verkörpert, die urſprüngliche Erkenntniſs deſſelben aus bloſſer Vernunft in eine Erkenntniſs aus Erfahrung, kurz — es muſs aus einem Vernunftgeſetz in ein Poſitivgeſetz, aus einem Gegenſtande der Philoſophie in ein Objekt des poſitiven Wiſſens verwandelt, und *ſo* die Gerechtigkeit vom Himmel herab auf die Erde in die Ver-

ſammlungen der Menſchen eingeführt werden. Denn was iſt die erſte Bedingung des rechtlichen Zuſtandes, jenes äuſsern Friedens, der durch die Gerechtigkeit gegeben wird? — Nichts anders, als *Gewiſsheit* der Rechte; allgemeine, gleiche Anerkennung deſſen, was als Recht geltend gemacht werden ſoll. Erſt wenn die Rechte *gewiſs* geworden ſind, erſt *dann*, o Staat! kannſt du dieſe Rechte *ſichern*. Iſt denn aber Gewiſsheit dieſer Rechte, iſt eine ſtäte, ſich ſelbſt gleiche Verwaltung und Geltendmachung der Gerechtigkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft denkbar, ſo lange das wirkliche *Gelten* jedes Rechtes bedingt iſt von der Anerkennung durch das Gefühl oder die Erkenntniſs durch Speculation; ſo lange nicht ein *vor* allen

und *für alle* entſcheidendes Urtheil, ein allgemein geltender Interpret des Geſetzes der Vernunft, den Widerſtreit in den Rechtsurtheilen der Individuen löſt, die flüchtigen, oft ſelbſt dem bewaffneten Auge des Denkers in Dunkel oder Dämmerung ſchwebenden Ideen der Vernunft verkörpert, feſthält und menſchlichen Augen näher rückt? Das Geſetz der Vernunft kündigt ſich an, in dem *bloſſen Menſchen* durch Ausſprüche des ſogenannten gemeinen Verſtandes, das heifst, durch Gefühle in *einzelnen Fällen* ſeiner Anwendung; der *Denker* ſoll es als wiſſenſchaftliches Princip in ſeiner *Allgemeinheit* kennen, und ſoll es *er*kennen und begreifen durch Vernunft. Aber — die *Gefühle* laſſen nur ahnden, nicht wiſſen; deuten an, ohne zu geben,

und obgleich ſie ſelbſt nicht trügen, ſo trügt ſich doch nur zu oft der *Verſtand* in *ihnen*, wenn er ſie verſtehen und ausdeuten will: dieſer müſste ſchon durch Vernunftprincipien geleitet ſeyn, um nicht oft das moraliſche Gefühl mit dem rechtlichen, die Stimme der Vernunft mit den Regungen der Eigenliebe, die Stimme des Libertinismus mit dem Rufe gerechter Freyheit zu verwechſeln. — Durch die Philoſophie ſoll nun zwar der Geiſt über die Dämmerung der Gefühle hinaus zum Lichte der Klarheit und Deutlichkeit in der Erkenntniſs des Geſetzes der Gerechtigkeit emporgehoben, und durch das Wiſſen das Meynen und Ahnen aufgehoben werden. Aber während die Gerechtigkeit für *Alle* gelten ſoll, ſind nur *Wenige* fähig,

den erhabenen, ſteilen Weg des Wiſſens zu betreten, und noch Wenigeren iſt es vergönnt, auf ihm das Ziel zu erreichen und jenes ewige Geſetz der Vernunft mit Feſtigkeit zu ergreifen, in ſeiner lauteren Wahrheit zu verſtehen, in ſeiner Reinheit darzuſtellen. Noch iſt ſelbſt *das* nicht allgemeingeltend entſchieden, ob derjenige mit Recht ein Thor zu nennen ſey, der etwa auch in dieſer Beziehung auf einen Tempel der *Vernunft* die in ihrer Erhabenheit demüthigende Inſchrift ſetzen möchte, die einſt auf dem Tempel der *Natur* zu Memphis ſtand: „Ich bin die da war, „die da iſt, die da ſeyn wird; *doch meinen Schleyer hat noch kein Sterblicher aufgedeckt!*“ Aber wohlan! dieſes ſey entſchieden, es ſey das Vernunftprincip

aller

aller Rechte unbezweifelt gefunden, es ſey ſogar einſt (*einſt*, ſage ich, denn es iſt *jetzt* noch nicht) von allen Denkern, ja von jedem, der Menſchenantlitz trägt, in ſeiner Wahrheit anerkannt: — ſo kann dennoch durch die *blos philoſophiſche Anwendung* deſſelben die *allgemein*herrſchende und als ſolche *unbedingt anerkannte* Gewiſsheit und Unbeſtrittenheit nicht gewonnen werden, welche zur Begründung des rechtlichen Zuſtandes die unumgängliche Bedingung iſt. Von dem höchſten Princip des Rechts bis zur Anwendung deſſelben auf das wirkliche Leben führt eine unüberſehbare Menge von Zwiſchenſtufen, die man als Brücken betrachten muſs, welche über den Abgrund zwiſchen dem Unendlichen und Endlichen geſchlagen ſind. Ich

meyne hier die *beſondern Rechtsregeln* und *Rechtsſätze*, durch welche das Rechtsgeſetz in ſeinen Beſtandtheilen dargeſtellt und auf die Bedingungen, unter denen der Menſch in der Erfahrung exiſtirt, auf die empiriſchen Verhältniſſe ſeines Lebens und Wirkens angewendet werden ſoll. In dem Geſetze des Rechts erkenne ich noch nicht die Rechte ſelbſt, in ihm habe ich nur das *Princip* und das *Kriterium* ihrer Erkenntniſs; die Frage: worin beſteht das rechtliche überhaupt? nicht aber die Frage: was Rechtens ſey unter dieſer oder jener Bedingung, in dieſem oder jenem Verhältniſſe? iſt in ihm unmittelbar beantwortet; in ihm iſt nur gegeben die *Form* des Rechts, dieſe Form aber muſs erſt auf gegebene *Stoffe* angewendet werden, wenn

das eigentliche Gebäude der Rechtslehre selbst aufgeführt werden soll. Diese besondern Rechtssätze nun sollen zwar ihrer Bestimmung nach nur Folgen seyn von dem höchsten Rechtsprincip; aber diese Folgen als die abgeleiteten Glieder an jenen ersten Ring anzuknüpfen ist das Werk der Urtheilskraft, deren Geschäft es ist, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, dieses in jenes aufzulösen. Und diese Urtheilskraft, weil sie kein eigenthümliches Regulativprincip für die Richtigkeit ihres Gebrauches hat, kommt nur zu oft in verschiedenen Subjecten mit sich selbst in Widerspruch, ordnet unter das Princip, was sie von ihm ausschliessen, schliesst aus, was sie ihm unterordnen sollte, erkennt in dem Einen für Recht,

was ſie dem Andern als Unrecht zeigt, nennt dieſem Verbindlichkeit, was ſie in jenem als Verbrechen verdammt. So iſt das ſich ſelbſt überlaſſene Urtheil des Menſchen eine Quelle der Uneinigkeit und des Widerſpruchs, eine Urſache des Kampfes der Meynungen, mit einem Wort, ein Grund der *Ungewiſsheit* und darum auch der *Unſicherheit* der Rechte. Will jemand zweifeln? Will mir etwa jemand ein *allgemeingeltendes* Naturrecht entgegen halten? Ja, *allgemeingültig* iſt das Recht der Vernunft, es iſt unwandelbar, wie ſie ſelbſt, es iſt ewig, wie unſer Geiſt. Aber ich will *allgemeingeltend anerkannte* Rechte, ich will eine *unwandelbare*, *unzweifelhafte* und *unbezweifelte Erkenntniſs* derſelben. Wo iſt *dieſe?* — *Sie* muſs da ſeyn, wenn

der Staat ſeyn ſoll. — Ich ſehe um mich her in die Syſteme der Philoſophen, ich durchforſche die Werke der Denker; ich finde Gewiſsheit für *mich* über vieles, aber auch Zweifel über mehreres, und vor allem — Kampf der Denker unter ſich über alles. — Doch, ſelbſt wenn der groſse Tag erſchienen iſt, den *Franz Baco von Verulamio* den Ruhetag der Geiſter nennt, der Tag, wo die Verſuche gereift ſind zur Vollendung, wo ſelbſt das Fortſchreiten *in* der Wiſſenſchaft endlich ſein Ziel errungen hat; wo alles durchgeführt iſt durch philoſophiſche Erkenntniſs von dem Höchſten bis zum Kleinſten, vom erſten Princip bis herab zur letzten Folge; wo keine Pflicht des Menſchen und Bürgers mehr bezweifelt, kein Recht mehr ver-

kannt, kein Unrecht als Recht begründet wird; wo alle Denker über dem Altare der Gerechtigkeit ſich in Eintracht die Hände zur Verſöhnung bieten und den Bund eines ewigen Friedens ſchlieſsen: — iſt denn der Friede unter den Denkern ſchon ein Friede für die Welt? Hat er die Macht, die Verirrungen des Halbdenkers, das Miſsverſtehen des Nichtdenkers und — beſonders die Ausbrüche des widerrechtlichen Willens, wenn er ſich hinter dem Vorwand erlogener Philoſopheme verſtecken will, zuvorkommend zu unterdrücken? Würdet Ihr den ungerechteſten Richter ſeiner Verbrechen überführen können, wenn bloſs der Codex der Vernunft wider ihn entſcheiden ſollte? „Eure Gründe ſind nicht Gründe für mich; Ihr erkennt *dieſes* für

Recht, ich nach meiner Philoſophie *jenes*; was Ihr nach Eurer Vernunft Verbrechen nennt, iſt nach der meinigen Gerechtigkeit.“ So dürfte ein Böſewicht ſelbſt vor dem verſammelten Rath aller Selbſtdenker ſprechen, und dieſer müſste verſtummen. Denn im Reiche der Philoſophie gilt ja kein Anſehn der Perſon, und die Stimme eines Einzigen iſt ſoviel als der Ausſpruch von Millionen.

Kurz, es iſt entſchieden: damit ein rechtlicher Zuſtand unter den Menſchen ſey, muſs das Recht gewiſs ſeyn unter ihnen; damit es gewiſs ſey, darf die Trüglichkeit, das Schwankende, der mögliche oder wirkliche Widerſpruch menſchlicher Urtheile nicht mehr Einfluſs haben auf

das wirkliche *Gelten* der Rechte: und *damit* es keinen Einfluſs habe (ſo weit als dieſes bey der Beſchränktheit menſchlicher Erkenntniſs und Kraft erreichbar iſt) ſo muſs ſich in praktiſcher Rückſicht das Urtheil Aller, mit Verzicht auf eigene Entſcheidung, einem *einzigen* Urtheile unterwerfen, das in höchſter Autorität allgemeingültig und allgemeingeltend ausſpricht, was *überhaupt* als Recht ohne allen Widerſpruch anerkannt werden ſoll, und welches nun, im Gegenſatz von dem nicht praktiſch geltenden Urtheile der Individuen, das *öffentliche* Urtheil heiſst. Das Subjekt dieſes Urtheils iſt der *poſitive Geſetzgeber*; ſein Ausſpruch das *Poſitivgeſetz*; die wiſſenſchaftliche Darſtellung des durch *Poſitivgeſetze* begründeten, und alſo in einem

bestimmten Staate *allgemeingeltenden* Rechts, die *positive Rechtswissenschaft.*

Alles dieses entscheidet sogleich wider die Anmasung derer, welche alles Positive in der positiven Rechtswissenschaft nur als eine unterthänige Magd wollen behandelt wissen, deren höchste Bestimmung es sey, der Philosophie die Schleppe nachzutragen, ihren herrschaftlichen Befehlen sich in Unterthänigkeit zu beugen, und wenn es der Herrin beliebt, vor ihren Augen ganz zu verschwinden.

Jedes Positivgesetz im Staat, sobald es rechtliche Bestimmungen zu seinem Gegenstande hat, soll freylich kein anderes Princip seines Daseyns haben, als das Princip

der Rechte, welches da war durch Vernunft, ehe noch Staaten wurden. Durch Positivgesetze soll nur (dieſs bestimmt der eben bemerkte Grund des Daseyns aller Positivgesetze) das *Vernunftrecht* selbst als ein positives Recht dargestellt und die übersinnliche Erkenntniſs desselben in eine sinnliche (Erfahrungs-) Erkenntniſs verwandelt werden. Seiner Bestimmung nach ist der positive Gesetzgeber weder ein Zerstörer des natürlichen Rechts, noch ein Schöpfer von neuen Rechten; er soll nur der höchste Interpret des Rechtsgesetzes seyn und soll es durchführen in consequenter Anwendung auf die besonderen Verhältnisse des Lebens. Mithin ist jede positive Gesetzgebung und jeder Fortschritt ihrer Verbesserung nur ein Versuch und Fortschritt in der Darstellung

und Realisirung des Vernunftgesetzes der Gerechtigkeit, und ein positiver Gesetz-Codex würde nach idealischer Vollendung in allem rechtlich bestimmbaren nur eine Wiederholung des Codex der Vernunftgesetze oder vielmehr er selber seyn; aber doch immer mit *diesem* folgenreichen Unterschiede: eine Bestimmung in einem dargestellten Vernunftcodex ist nur gültig, so weit sie gerechtfertigt werden kann durch die Wahrheit eines höheren Princips, und geltend und bindend *nur* für den, dessen eignes Vernunfturtheil als ein *Privaturtheil* damit zusammenstimmt; hingegen eine jede Bestimmung eines Codex positiver Gesetze hat den Grund ihrer praktischen Gültigkeit in der *Autorität der Erklärung* und ist als Ausfluss eines höchsten Willens, der juri-

dischen als der Wille Aller beobachtet werden muss, für *jeden* und mithin auch für denjenigen *praktisch geltend*, der nach seinem Privaturtheile die Uebereinstimmung des Gesetzlichen mit dem Rechtlichen vermisst. Während der Mensch als Mensch seine Rechte besitzt und erkennt durch Vernunft, ist für den *Bürger als Bürger* das Positivgesetz die erste und nächste Quelle aller seiner Rechte und seiner Zwangsverbindlichkeiten. Sein Gehorsam gegen das Gesetz kann nicht bedingt seyn durch seine Meynung oder sein vermeintliches Wissen über die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit des Gesetzes. Denn dadurch würde umgekehrt die rechtliche Ordnung, es würde das Privaturtheil übergeordnet dem öffentlichen Urtheil, das Gesetz

unterworfen dem Zufalle der Meynung, und ſo der Zuſtand der Rechtsungewiſsheit und der Anarchie in dem Rechtlichen wieder conſtituirt, welcher durch die unbedingte Herrſchaft des Geſetzes aufgehoben werden ſollte. Denn es iſt ja eben der nothwendige Zweck aller poſitiven Geſetzgebung, einen Frieden im Handeln zu begründen während des Kriegs der Meynungen, während des Kampfs der Philoſophen. — Keine poſitive Geſetzgebung iſt vollendet, und jede iſt mehr oder weniger entfernt von dem Ideal, das ihr durch ihre Beſtimmung als ein nothwendiges Ziel ihres Strebens vorgehalten wird: oft iſt das Unrecht durch ſie zum Recht erhoben, das Recht wie ein Unrecht verdammt, Barbarey geheiligt und Vernunft geſchändet,

Jeder vernünftige Geiſt ſoll daher wirken durch Wort und That, daſs ſie in fortſchreitender Bildung ſich immer mehr dem Vernunftideal vollendeter Gerechtigkeit nähere, daſs ſie als Auslegerin der Vernunft den Sinn ihrer ewigen Geſetze immer richtiger faſſe, in immer gröſserer Reinheit darſtelle. Auch der Bürger ſoll über die Geſetze denken als Menſch, und ſoll reden von ihnen was er gedacht hat als Denker; aber er darf nur *thun* als *Bürger*, und ſoll *handeln*, als wäre auſſer dem Geſetz des Staats kein höheres vorhanden. Als Menſch und philoſophiſcher Denker iſt er Richter über die Geſetze des Staats; aber als *Bürger* iſt er nur ihr *Sclav*. — Der Rechtsgelehrte im Staat iſt der Mittler zwiſchen dem Geſetzgeber auf der einen, und dem

bürgerlichen Richter auf der andern Seite. So wie der Gesetzgeber der Diener des Vernunftgesetzes ist, so ist der positive Rechtsgelehrte als solcher ein Diener der Gesetze im Staat; er soll als Rechtsgelehrter mit der Fackel der Wissenschaft das Gesetz beleuchten, aus dem der Richter dem Unterthan seine Rechte zuerkennen soll. Also er ist *Diener* des Positivgesetzes und er schändet seinen Beruf, wenn er gegen die Heiligkeit dieses Gesetzes auch nur im mindesten sich vergisst. Ein Unterthan, der gegen ein Gesetz sich auflehnt, heisst *Rebell*; ein Richter, der es umgeht, der an ihm dreht und deutelt, weil es, so wie es ist, nicht in die Form seiner Philosopheme passt, ist ein *Falsarius*, und der philosophische Rechtsgelehrte, nach

dem Bild, das ich oben von ihm entwarf, weiter nichts als der *Gehülfe* für sein Verbrechen.

Wir wissen also, wie innig der Zusammenhang zwischen dem Object der philosophischen Rechtslehre und dem Object des positiven sey, wissen aber auch die dem philosophischen Rechtslehrer *als solchem* schlechthin nothwendige Unterordnung oder vielmehr Beschränkung der Philosophie durch das Gesetz. Es bleibt mir noch übrig, von dem Verhältnifs der Empirie zur Philosophie in dem Studium und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtsgelehrsamkeit einige Worte zu sagen.

Bey jeder Wiſſenſchaft, ſo auch bey der Jurisprudenz, iſt der wiſſenſchaftliche *Stoff* von der wiſſenſchaftlichen *Form* zu unterſcheiden. *Beyde* in ihrer harmoniſchen Vereinigung begründen das Daſeyn der Wiſſenſchaft; der Stoff iſt ihr Körper und die Form ihr Geiſt; man nehme ihr jenen oder dieſe, ſo iſt ihr Leben dahin.

Der Rechtsgelehrte im wahren Sinne dieſes Worts, ich meyne denjenigen, der die Wiſſenſchaft als Wiſſenſchaft ergreifen, darſtellen und weiter führen will, darf ſie daher nicht bloſs auffaſſen von der einen Seite oder von der andern, ſondern ihr ganzer Umfang, ihr *Stoff* und ihre *Form* zugleich, beyde in ihrem wechſelſeitigen harmoniſchen Eingreifen, ſind das Object,

auf das ſich ſeine Thätigkeit ausbreiten muſs.

Der *Stoff*, den er als poſitiver Rechtslehrer bearbeiten, ſichten und als das Material zu dem wiſſenſchaftlichen Gebäude zubereiten ſoll, ſind die *poſitiven Geſetze* ſelbſt. Ihr Inhalt iſt der Boden, auf dem das Gebäude errichtet werden muſs, wenn es nicht grundlos über dem Abgrunde des Nichts ſchweben ſoll, und jener Boden muſs erſt geebnet und durch Fleiſs zugerichtet werden, damit auf ihm das Gebäude im Gleichgewicht ruhen könne. Da der wiſſenſchaftliche Stoff ſelbſt, den der Rechtsgelehrte ausbilden ſoll, in der Erfahrung gegeben, nur durch Erfahrung erkennbar und auſſer ihr gar nicht vorhan-

den iſt; ſo iſt auch deſſen Vermehrung, ſo wie deſſen Ausbildung nur auf dem Wege der Erfahrung möglich. Und ſo tritt denn der wahre Rechtsgelehrte von dieſer Seite nothwendig in das weite, aber freundliche Reich der eigentlichen *Gelehrſamkeit* ein, um ſich aus ihm die Werkzeuge herbeyzuholen, mit denen er die Schätze, die ihm oft ſein eigenthümlicher Boden verſteckt, gewinnen kann. Die Geſchäfte, in welche ſich der *empiriſche Dogmatiker* mit dem *hiſtoriſchen Rechtsgelehrten* einſeitig theilt, müſſen ſich daher nothwendig in ſeiner Perſon vereinigen, und nur inſoferne muſs er ſich von ihnen unterſcheiden, als jeder von ihnen die Steine, die er beyträgt für das Ganze,

ſchon ſelbſt für das Ganze hält, er aber die vereinigte Arbeit beyder nur als einen *Theil* ſeiner Arbeit betrachtet.

Sein erſtes Geſchäft iſt die Auslegung der Geſetze. Als Interpret ſoll er erkennen und darſtellen ihren Sinn, und vermag er dieſes etwa ohne den Reichthum der Sprachen, in welche der Wille des Geſetzgebers ſeine Gedanken niederlegte? Mit welcher Stirn könnte es alſo jemand wagen, ſich einen *Rechtsgelehrten*, ſich nur einen *Schüler* der Rechtsgelehrſamkeit zu nennen, wenn er nicht ſeine Fähigkeit zum Studium der Hauptquellen ſeiner Wiſſenſchaft, durch Kenntniſs, und ich ſetze hinzu, durch *tiefe* und *gründliche Kennt-*

nifs *) der Sprache *Latiums* legitimiren kann? Denn in dieſer Sprache reden die

---

*) „Tiefe, gründliche Kenntniſs der lateiniſchen Sprache!“ O! wie mancher Rechtsgelehrte, dem es Ernſt iſt, ſeinen Beruf als Lehrer würdig auszufüllen, und durch Verbreitung *gründlichen* Wiſſens dem Staate gründliche Gelehrte zu bilden, wie mancher von dieſen muſs heut zu Tage nur nach *einiger*, nach oberflächlicher Kenntniſs mancher Zuhörer in dieſer Sprache — *vergebens* ſeufzen. Sonſt behandelte man das Inſtrument der Gelehrſamkeit, die Sprachen, wie die Gelehrſamkeit ſelbſt, und machte — *Pedanten:* jetzt glaubt man, daſs man Gelehrter ſeyn könne, ohne das Inſtrument der Gelehrſamkeit, und nun

wichtigſten und die ehrwürdigſten ſeiner Geſetze zu ihm; in dieſer Sprache redet zu ihm *das* Geſetzbuch, das zwar in ſeiner *Form* die Zeichen der herannahenden Barbarey an ſich trägt, aber nach ſeinem *Inhalt* als eines der ſchönſten Monumente daſteht, welche die Kraft des menſchlichen Geiſtes ſich errichtet hat; das nach dem Ausſpruche des unſterblichen *Leibnitz*, des erhabenſten Genius, welchen Deutſchland hervorgebracht hat, an Gediegenheit und Gewicht, an Scharfſinn und Tiefe ſelbſt die Werke der gröſsten Mathematiker übertrifft; dem daher faſt ganz Europa ſich

---

ſind die *Pedanten* durch die *Ignoranten* verdrängt.

unterworfen hat, das alle neuere Gesetzgebungen sich zum Beyspiel und Muster nahmen *) und welches in Deutschland noch keine Gesetzgebung der besonderen Staaten für überflüssig zu erklären wagte — ich meyne das römische Gesetzbuch. — Selbst die Kenntniss der *griechischen* Sprache kann ich dem Rechtsgelehrten nicht erlassen. Denn der authentische Text der allermeisten neuesten Gesetze des Justinianeischen Rechts **) ist in dieser Sprache geschrieben; auch die wichtigsten Hülfsmittel sind es, die uns die späteren Zeiten zur Erklärung

---

*) Z. B. das berühmte preussische und das allerneueste französische Civilgesetzbuch.

**) Bekanntlich die Novellen Justinians.

des ganzen römiſchen Rechts geliefert haben *).

Um die Geſetze erklären zu können, muſs man auch *Kritiker* ſeyn. Um zu wiſſen, wie ein Geſetzgeber dachte, muſs ich wiſſen, wie er geſprochen hat; ich muſs ſeinen Buchſtaben beſitzen, um aus dem Buchſtaben den Geiſt zu finden. Unſre wichtigſten Werke der poſitiven Geſetzgebung ſind Monumente vergangener Jahrhunderte, übertragen von Hand zu Hand bis auf unſre Zeiten, und, wie begreiflich, oft verſtümmelt und entſtellt durch die

*) Z. B. die Baſiliken, Theophilus, Harmenopulus u. dgl.

Barbarey oder die Unwiſſenheit derer, die ſie an uns überliefert haben. Daher dünke ſich kein Rechtsgelehrter zu vornehm, bis zu der Stufe herabzuſteigen, auf welcher der Kritiker verweilt, um den Text der Geſetze zu reinigen und die urſprünglichen Worte ihres Urhebers wieder herzuſtellen; er ſchäme ſich nicht des Staubes der Manuſcripte und Ausgaben, ſchäme ſich nicht der Mühe, um eine bedeutende Variante oder der Freude über den zutreffenden Verſuch einer glücklich gewagten Conjectur. Ein einziger Buchſtab, ein verſetzter Punkt kann über ganze Theorieen entſcheiden und den Streit von Jahrhunderten ſchlichten. „Pedanterey, Wortkritteley, Kleinlichkeit!“ ruft vom erhabenen Sitz der philoſophiſche Juriſt. — Nicht

Kleinlichkeit! Kleinlich ist nur derjenige, der das Kleine thut, *weil* es *klein* ist, nicht aber derjenige, der es thut, weil es ein Mittel ist zum Grofsen. Und wer das Kleine *verschmäht*, *blos* weil es *klein* ist, wird auch das Grofse nicht erlangen.

Ein anderes, noch weit wichtigeres Band zwischen Jurisprudenz und Erfahrung knüpft die *Geschichte*, und zwar zunächst diejenige Geschichte, welche das Recht selbst zu ihrem Gegenstande hat, und daher *Geschichte des Rechts* oder *der Rechte* heifst. Alles Positivrechtliche, als eine Thatsache der Erfahrung, ist unterworfen dem grofsen ewigen Naturgesetze der Causalität und als etwas Entstandenes, ein Product der Zeit, und insoferne in noth-

wendigem Nexus an frühere Thatſachen, an eine lange ununterbrochene Kette von Urſachen und Wirkungen, angeknüpft. Aus demjenigen, was einſt als Recht *gegolten hat*, iſt hervorgegangen das jetzt geltende Recht, und dieſes iſt nur darum das, was es iſt und wie es iſt, weil das Alte, indem es *veraltete*, das Neue gebohren hat. In der Vergangenheit von Jahrtauſenden liegt der Keim zu der Geſetzgebung, der wir jetzo dienen. Der Keim muſste verweſen, damit die Frucht entſtünde: kann ich aber das Daſeyn der Frucht begreifen, ohne von ihrem Seyn zu ihrem Werden und von ihrem Werden zum letzten Grund ihres Werdens zurückzugehen? Nur der Geiſterpöbel ſteht gaffend vor dem, was iſt und ſieht, nichts weiter und will nichts

weiter ſehen, als *daſs* es iſt: aber das, *wie?* und das, *warum?* hat jeder Geiſt von beſſerer Art ſich vorbehalten. So wie ihm die Weltgeſchichte den gegenwärtigen Zuſtand unſeres Erdballs und des Menſchengeſchlechts aus den Begebenheiten und Revolutionen aller früheren Zeiten erklären und hiſtoriſch begründen ſoll; ſo ſoll ihm die Geſchichte der Rechte den gegenwärtigen Zuſtand derſelben aus ihren vorhergehenden Zuſtänden nach ihrem innern pragmatiſchen Zuſammenhange ableiten, erklären, begreiflich machen und begründen. Sie, dieſe Geſchichte des Rechts, iſt alſo nicht eine Chronik der Veränderungen in dem Aeuſſern der Geſetzgebung, nicht eine hagere, geiſtloſe Chronologie von Geſetzen und Verordnungen; ſondern ſie iſt eine

pragmatiſche Darſtellung der Veränderung der Rechte und Rechtslehren, alſo die Geſchichte der verſchiedenen Verſuche und Fortſchritte in der poſitiven Darſtellung des Vernunftgeſetzes der Gerechtigkeit. Nach dieſem Geſichtspunkte iſt ſie ein Blatt aus der groſsen Geſchichte der Menſchheit, und muſs, eben weil ſie die Geſchichte des Heiligſten, der Gerechtigkeit ſelber, iſt, jedem *Menſchen* als vernünftigem Geiſt in demſelben Grade ehrwürdig ſeyn, in welchem ſie dem Rechtsgelehrten, als die nothwendige Bedingung des Fortſchreitens in ſeiner Wiſſenſchaft unentbehrlich iſt. Ihr Verhältniſs zur Dogmatik des Rechts iſt ſo innig, daſs dieſe ohne ſie nicht nur nicht *begriffen*, ſondern nicht einmal in vielen ihrer wichtigſten Haupttheile *verſtan-*

den werden kann, da eine bedeutende Menge juridiſcher Begriffe ihre Merkmale aus der Geſchichte entlehnen, und alſo das Hiſtoriſche in das Dogmatiſche ſelbſt herüberziehen muſs *).

Die Rechtsgeſchichte führt den Rechtsgelehrten nothwendig noch weiter zurück

*) Ich möchte den Juriſten kennen, der nur z. B. den Unterſchied zwiſchen *pactum* und *contractus*, den Begriff und die Unterſcheidungen der *reſtitutio in integrum*, das Weſen der *bonorum poſſeſſio* im Gegenſatz von der *hereditas* ohne Hülfe der Rechtsgeſchichte ſeinen Zuhörern in den Pandekten zu beſtimmen und verſtändlich zu machen im Stande wäre.

— zum Studium der politiſchen Geſchichte des Volks, deſſen Rechte ſie zum Gegenſtande hat. Denn wie könnte ſie *pragmatiſch* ſeyn, ohne die Kenntniſs von den Veränderungen in der Staatsverfaſſung dieſes Volkes, ohne Notiz von den Revolutionen in deſſen äuſſerem und innerem Zuſtande, in deſſen Character und Sitten, ohne Einſicht in die Entwickelung ſeiner Cultur, zu welcher es ſich unter dem Einfluſſe höherer Urſachen allmählig fortgebildet hat?

So verknüpft denn der Geiſt des Rechtsgelehrten Alterthum und Gegenwart zur Einheit. Um durch ſeine Wiſſenſchaft für die jetzige Welt mit Würde zu leben und zu wirken, lebt er geiſtig in der

Welt, die nicht mehr ist, und besonders in dem idealischen Reiche des classischen Alterthums. Dieses — wie erhaben ist es schon durch sich selbst! und wie erfreulich ist die Bahn, welche zu ihm führt! Diese geht ja durch das Land der griechischen und römischen Literatur, welches eben so reitzend als belohnend ist, und wo auch der Rechtsgelehrte unter den schönsten Blüthen die reifsten Früchte findet. Wenige betreten es in unsern Tagen; aber jeden bezaubert es, der es einmal betreten hat, und fesselt ihn an sich mit unauflöslichen ewigen Banden. Jene, ich meyne diejenigen, die entfernt von dem classischen Alterthum sich gleichwohl Rechtsgelehrte nannten, — sie waren es, die ihre Wissenschaft durch die Veranlassung des Vorwurfs

schän-

ſchändeten, als ſey ſie ein Product, das durch geiſtloſe Barbarey das Talent ent-nerve und den Geiſt ertöde. Aber der Vorwurf trifft nicht die Wiſſenſchaft, ſondern nur die Barbaren, die ſich unwürdig in ihr Heiligthum drängten. Sie ſelbſt erkennt nur den für ihren ächten Diener, der zuvor auf dem Altare der Grazien von Rom und Griechenland geopfert hat.

Der durch Empirie geſammelte und bearbeitete Stoff iſt noch nicht die Wiſſenſchaft ſelbſt; er muſs auch in wiſſenſchaftlicher *Geſtalt* und *Form* dargeſtellt werden. Und hier iſt es denn vorzüglich, wo die *Philoſophie* den Rechtsgelehrten erwartet. Ich ſage nur: *vorzüglich*, damit man nicht glaube, als wenn der Rechtsgelehrte ſelbſt

bey der empiriſchen Bearbeitung des Stoffs ſich ganz von der Philoſophie trennen dürfe. Iſt wohl z. B. eine Geſchichte des Rechts möglich, ohne den philoſophiſchen Geiſt?

Der *formellen* Bedingungen einer Wiſſenſchaft des poſitiven Rechts giebt es drey, als ſo vieler formellen Bedingungen einer Wiſſenſchaft überhaupt. Die *erſte* iſt die Richtigkeit, genaue Beſtimmtheit, ſcharfe Präciſion, lichtvolle Klarheit der rechtlichen *Begriffe*: die *zweyte*, der innere *Zuſammenhang* der *Rechtsſätze*: die *dritte*, der *ſyſtematiſche Zuſammenhang* der Rechtslehren.

Die *Begriffe* in einer Wiſſenſchaft ſind die Träger des wiſſenſchaftlichen Gebäudes

und verhalten ſich zu ihr ſelbſt, wie das Gerippe zu dem menſchlichen Körper, ſie geben ihm Feſtigkeit und Haltung. Durch ſie werden die Objecte der Erkenntniſs, die Gegenſtände, worüber die Wiſſenſchaft ein Wiſſen lehrt, fixirt und gebunden, damit ſie von dem Verſtande feſtgehalten werden können. Schon bey dieſen Begriffen bedarf der Rechtsgelehrte der Hülfe der *Philoſophie*. Ich ſpreche hier nicht von der ſogenannten blos *formellen Philoſophie*, oder der *Logik*, als der Wiſſenſchaft von den Denkgeſetzen des Menſchen. Denn wer möchte beweiſen, was noch nie, wenigſtens noch nie von einem Vernünftigen bezweifelt worden iſt? Ich denke hier nur an die ſogenannte *materielle* Philoſophie, und zwar an denjenigen Theil

derſelben, der zunächſt an die poſitive Rechtswiſſenſchaft grenzt, nämlich die *philoſophiſche Rechtslehre*, und behaupte nun, daſs ohne dieſe nicht einmal ihre Elemente, die Begriffe, gewonnen werden können. — Der Geſetzgeber ſoll die Rechtsverhältniſſe durch poſitive Normen beſtimmen, die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten fixiren, Grenzen für das Mein und Dein feſtſetzen. Als der Ausleger und Analytiker des Rechtsgeſetzes ſoll er beſtimmen, was unter dieſer oder jener Vorausſetzung und Bedingung, in dieſem oder jenem Verhältniſſe, in Anſehung dieſes oder jenes Objectes Rechtens ſey. In dieſer *rechtlichen Beſtimmung* ſelbſt beſteht das eigentliche Geſchäft des Geſetzgebers, *ſie* iſt der Punkt des Geſetzes,

welcher durch die Autorität des höchſten Willens geheiligt iſt, *ſie* trägt den Charakter der verpflichtenden Nothwendigkeit, welcher die Theorieen der Rechtsgelehrten, die Ausſprüche der Richter, die Handlungen der Unterthanen bindet. Jede rechtliche Beſtimmung, jeder geſetzlich beſtimmte Rechtsſatz bezieht ſich aber nothwendig auf eine beſtimmte rechtliche *Vorausſetzung*, mit welcher jene durch das Geſetz als rechtliche Folge verbunden wird; auf eine *Thatſache*, für welche und von welcher er gilt, und welche alſo den Umfang ſeiner Gültigkeit beſtimmt und begrenzt. Jene geſetzlichen Vorausſetzungen liegen *auſſer* den Grenzen der Geſetzgebung ſelbſt. Dieſe ſoll ſich zwar auf ſie durch die *rechtlichen*

Beſtimmungen, die ſie von ihnen prädicirt, beziehen, aber ſie darf und kann ſie in ihrer urſprünglichen Weſenheit nicht beſtimmen, beſchränken oder verändern; der Geſetzgeber ſoll *von* ihnen und *in Anſehung ihrer* etwas gebieten, aber er ſoll und kann nicht *über* ſie gebieten. Der gröſste Theil der rechtlichen *Begriffe* ſelbſt wird alſo nicht durch den *Geſetzgeber gegeben*, ſondern muſs durch den *Rechtsgelehrten geſchaffen* werden. Denn eben die überwiegende Mehrheit der *Begriffe* der poſitiven Rechtswiſſenſchaft beſteht in nichts weiter, als in der Beſtimmung und Zuſammenfaſſung der weſentlichen Merkmale der Objecte, an welche, als *geſetzliche Vorausſetzungen*, die rechtlichen Folgen (die Rechts-

ſätze ſelbſt) geknüpft ſind *). Mein Geſchäft als Rechtsgelehrter kann mithin bey der Darſtellung dieſer wiſſenſchaftlichen Begriffe nur inſoferne von den Erklärungen des Geſetzgebers ausgehen, als ich

---

*) Begriffe, deren Merkmale ſelbſt nur aus rechtlichen Beſtimmungen zuſammengeſetzt ſind, liegen in dem Umfange der Geſetzgebung. Sind nun dieſe rechtlichen Beſtimmungen poſitiv, iſt alſo der Gegenſtand ſelbſt nur poſitiver Art, ſo kann natürlich auch der Begriff deſſelben nur als poſitiver Begriff dargeſtellt und unmittelbar aus der poſitiven Geſetzgebung geſchöpft werden. Man denke z. B. an den (wohlverſtandenen) Unterſchied zwiſchen *dinglichem* und *perſönlichem* Recht.

vor allen Dingen durch ihn ſelbſt erfahren muſs, von welchem Gegenſtande er geſprochen, an welchen er wirklich gedacht habe. Und *dieſes* muſs ich freylich zu erfahren ſuchen auf dem Wege der Empirie, durch die *Benennung*, die er dem Gegenſtande ſeiner Verordnung giebt, durch Reflexion auf die *Merkmale*, durch welche er ihn andeutet, bezeichnet oder ſelbſt zu beſtimmen ſucht. Weiſs ich aber, *wovon* er ſprach und *woran* er dachte, ſo iſt nun der Gegenſtand mir, als Wiſſenſchaftskünſtler, anheim gegeben, um ihn ſelbſt in ſeiner Totalität aufzufaſſen, und in ſeinem urſprünglichen wahren Weſen darzuſtellen. Wenn auch der Geſetzgeber ſich herabgelaſſen hat, die Begriffe, auf die er bauen muſs, mit wiſſenſchaftlicher Genauigkeit

beſtimmen zu wollen; ſo kann ſeine geſetzliche Definition gleichwohl nicht den Rechtsgelehrten binden. Dieſer iſt vielmehr berechtigt, hier den Geſetzgeber nur wie ſeines Gleichen, nämlich als ein Mitglied der Gelehrten-Republik zu betrachten, in welcher kein Anſehn der Perſon gültig iſt, und wo ein jeder wegen ſeiner Fehler und Irrthümer vor den Richterſtuhl der Wiſſenſchaft gezogen, und von Rechts wegen verurtheilt werden darf. Denn der Geſetzgeber geht dadurch, daſs er wiſſenſchaftlich definiren will, aus dem Gebiete der Geſetzgebung hinaus in die Schranken der Schule, wo man nur lehren, aber nicht gebieten darf. Wenn nun alſo der Rechtsgelehrte, ſoferne er das Recht wiſſenſchaftlich darſtellen ſoll, die rechtlichen

Vorausſetzungen durch wiſſenſchaftliche Begriffe ſelbſt beſtimmen muſs, wie iſt dieſes anders, als dadurch möglich, daſs er in die Grenzen der Wiſſenſchaft eingeht, in welcher jene Vorausſetzungen und Begriffe ihren Sitz haben? Mathematiſche Vorausſetzungen muſs er durch Hülfe der Mathematik, naturwiſſenſchaftliche durch die Naturwiſſenſchaft, hiſtoriſche durch die Geſchichte beſtimmen. Aber die allermeiſten und allerwichtigſten rechtlichen Vorausſetzungen haben ihren Sitz in der *Philoſophie des Rechts*: alſo muſs der Rechtsgelehrte mit philoſophiſchem Geiſte in das Reich der philoſophiſchen Rechtslehre hinüber, um da die Objecte ſeiner Wiſſenſchaft zu erkennen und ſodann als Logiker zu beſtimmen. Der bloſse Empiriker wird

mir auf die Frage: was ist ein *Vertrag?* weiter nichts antworten, als: er ist ein angenommenes Versprechen (promissum acceptatum). Nur der philosophische Rechtsgelehrte wird mir das innere Wesen des Vertrags, von welchem das Versprechen und die Annahme blos die äussern Erscheinungen sind; nur *Er* wird mir diejenigen Merkmale desselben, welche zugleich den Grund seiner Verpflichtung, seine nothwendigen rechtlichen Folgen, die Bedingungen seiner Gültigkeit u. dgl. begreiflich machen, zugleich in dem Begriffe darzustellen im Stande seyn. — Was ich bisher über die wissenschaftliche Autonomie des Rechtsgelehrten in Ansehung der Begriffe von rechtlichen Vorausſetzungen bemerkt habe, leidet durchaus keine Ausnahmen. Man

wird Schein-Ausnahmen aufzeigen können, man wird mir einwenden können: hat nicht unsre positive Gesetzgebung zuweilen *absichtlich* gewisse Begriffe beschränkt, und, noch viel öfter, weit über ihre Grenzen ausgedehnt? Darf nun etwa dieses der Rechtsgelehrte ignoriren, um durch seine philosophischen Begriffe diese positiven zu vernichten? Ich antworte bereitwillig, nein! aber dieses Nein bedarf einer Erklärung. Der Gesetzgeber beschränkt und erweitert oft absichtlich die Begriffe, schliesst Gegenstände davon aus, welche der Natur nach darunter gehören, oder bringt Gegenstände durch einen gemeinschaftlichen Namen darunter, die davon ausgeschlossen sind. Aber was will dieses eigentlich bedeuten? Nur dieses: *dort* will der Gesetzgeber anzeigen,

dafs eine gewiffe rechtliche Beftimmung nicht von der ganzen Sphäre des Begriffs, fondern nur von einem Theil feiner Sphäre gelten folle: *hier*, dafs *verfchiedene* Objecte in *rechtlicher Hinficht* einander gleich ftehen follen, dafs alfo eine gewiffe rechtliche Beftimmung des einen Gegenftandes von einem andern verfchiedenen Gegenftande eben fo gelten folle, als wäre diefer unter dem Begriff von jenem enthalten. Es äuffert fich alfo hier keine Willkühr des Gefetzgebers über die *Begriffe* und durch diefe über ihren Gegenftand, fondern nur über die *rechtliche Beftimmung* in *Anfehung* der *Begriffe* und *Gegenftände:* die *fcheinbare* Befchränkung oder Erweiterung der Begriffe ift in diefem Fall nur eine *indirecte* Befchränkung oder Erweiterung

eines *rechtlichen Grundſatzes*. Wer jene Erſcheinung anders ausdeutet, der muſs dem Geſetzgeber das Recht einräumen, zu gebieten, daſs wir das Weiſse für ſchwarz, oder den Mond für die Sonne halten ſollen *). Der Rechtsgelehrte iſt alſo auch in dem Falle jener Einwendung nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, den *Umfang* des *Begriffs* nach dem Umfang der rechtlichen Beſtimmung wider die Natur des Gegenſtandes zu beſtimmen; ſondern das wiſſenſchaftliche Intereſſe fodert es

---

*) Unſer römiſches Recht erkennt dieſes ſelbſt deutlich genug bey den ſcheinbar erweiterten Begriffen, durch das Wörtchen *quaſi* an (quaſi poſſidere, quaſi uſusfructus, quaſi delictum etc.).

nothwendig, dafs er den Gegenſtand nach ſeinem wahren Weſen vollſtändig in aller Reinheit darſtelle, ſodann aber zeige, wie weit er durch einen gewiſſen Rechtsſatz beſchränkt ſey, oder welche dem Begriffe nach von ihm verſchiedene Gegenſtände, ihm in rechtlicher Hinſicht gleichgeordnet worden *). So rechtfertigt ſich alſo entſcheidend die Behauptung, dafs von der eben aufgeſtellten Regel keine Ausnahme möglich ſey.

---

*) So z. B. mufs der Rechtsgelehrte den Begriff von *Beſitz* nach der Natur der Sache, wie man zu ſagen pflegt, beſtimmen, nur darf er nicht vergeſſen, dafs die *Rechte des Beſitzes* vielen Factis beygelegt ſind, bey welchen gar kein Beſitz ſtatt findet,

Auſſer den Begriffen, welche die rechtlichen Vorausſetzungen zu ihrem Gegenſtande haben, giebt es noch verſchiedene andere, welche man, im Gegenſatze jener *ſecundären* oder *ſubordinirten* Begriffe, die *Grund-* oder *Elementar-* Begriffe des poſitiven Rechts nennen kann, welche als leitende Principien der *Geſetzgebung* ſelbſt zum Grunde liegen, und daher mit den höchſten *Grundſätzen* der poſitiven Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft in einem unzer-

---

Welches Monſtrum von Begriff würde aber erzeugt werden, wenn man alle Thatſachen, welche rechtlich wie ein Beſitz beurtheilt werden ſollen, in Einen Begriff von Beſitz zuſammenfaſſen wollte!

unzertrennlichen Zuſammenhange ſtehen. Solche Elementarbegriffe ſind zum Beyſpiele, für die geſammte poſitive Jurisprudenz die Begriffe von Geſetz, von Gerechtigkeit, Billigkeit, Recht, Verbindlichkeit; für das Staatsrecht die Begriffe von Staatsgrundgeſetz, Staatsverfaſſung, Oberherrn, Staatsgewalten; für das peinliche Recht der Begriff von Strafe, Strafrecht, Strafzweck, Strafgeſetz. Da dieſe Begriffe, als *Urbegriffe* der poſitiven Geſetzgebung überhaupt oder einer beſonderen Gattung derſelben, ihr nothwendig vorangehen, und nicht nur vorangehen, ſondern, als höchſte *Principien* für den *Geſetzgeber*, ihn ſelbſt leiten, ſeine Erklärungen begründen, die einzelnen Akte ſeiner legislatoriſchen Thätigkeit beſtimmen ſollen, ſo ſind ſie ſelbſt

über dem Gesetzgeber und unabhängig von seiner Willkühr. Sie werden von der positiven Gesetzgebung *vorausgesetzt*, als die *Bedingungen* ihrer *Möglichkeit* und *Wirklichkeit*, und können eben darum, ohne dass die positive Gesetzgebung sich selbst widerspreche, von ihr mit Gesetzes Kraft nicht bestimmt werden. Wollte ein Gesetzgeber *rechtskräftig* entscheiden, was man sich unter einem Recht überhaupt, unter einem Gesetz, unter Staatsverfassung, unter Strafe, Strafgesetz u. s. w. zu denken habe, so möchte er sich immerhin auch die Freyheit nehmen, zu gebieten, was man sich unter Vernunft, Verstand, Wille und dergleichen denken solle: er würde durch das letzte sich nicht viel weiter von dem Zwecke der Gesetzgebung

entfernen, als er ſich ſchon durch das erſte entfernt hätte: hier würde nur die Anmaſsung in gröſserer Offenheit erſcheinen, während ſie ihrem Weſen nach mit jener aus gleichem Irrthum, aus gleicher Miſskennung des Umfangs und der Grenzen der Legislation entſpränge. Wenn aber gleich jene Grundbegriffe der poſitiven *Geſetzgebung* entzogen ſind, ſo darf ſich doch ihrer die poſitive *Rechtswiſſenſchaft* nicht entziehen. Eben weil ſie *Wiſſenſchaft* ſeyn ſoll, muſs ſie dieſe Elementarbegriffe, als Beſtandtheile von dem *Fundament* des wiſſenſchaftlichen Gebäudes, aufnehmen, und weil ſie dieſelben nicht von der Geſetzgebung empfangen ſoll und kann, woher anders könnte ſie dieſelben erhalten, als aus den wohlthätigen Händen der alles

ergründenden und erleuchtenden *Philoſo-phie?*

Aus Begriffen allein beſteht keine Wiſſenſchaft, ſo wenig als das Fachwerk zu einem Gebäude das Gebäude ſelbſt iſt. Das eigentliche Wiſſen in der Rechtswiſſenſchaft iſt in den *Rechtsſätzen* enthalten. Aber kein Wiſſen ohne Gründe, keine Wiſſenſchaft ohne *Grundſätze!* In ihr müſſen die einzelnen Sätze durch inneren Cauſal-Zuſammenhang untereinander verkettet, das Beſondere muſs durch das Allgemeine, das Allgemeine durch das Allgemeinſte begründet, in ihm enthalten, als nothwendige Wahrheit von ihm abgeleitet ſeyn. Nur ſo erhebt ſich auch die Jurisprudenz zur Wiſſenſchaft; ohne dieſes iſt ſie nichts als

eine Laſt für das Gedächtniſs, ein trauriger abſchreckender Schutthaufen roher und zertrümmerter Materialien, die für den Staat nutzlos und der Vernunft ein Gräuel ſind.

Die allgemeinen poſitiven Rechtsſätze (welche man überhaupt im weiteren Sinne *Grundſätze* nennen kann) ſind zunächſt in dem poſitiven Codex aufzuſuchen; denn er iſt ja die Hauptquelle des Poſitiven. Aber die Mittel, um ſie hier aufzufinden und zu erkennen, ſind nicht überall dieſelben.

Oft hat der Geſetzgeber ſelbſt eine allgemeine Regel beſtimmt und unmittelbar ausgeſprochen. Alsdann wird ſie erkannt bloſs durch Empirie und der Rechtsgelehrte hat bey ihr kein anderes Ge-

chäft, als dafs er ſie durch Präciſion beſtimmt in die Wiſſenſchaft ſelbſt hinüber trage, die untergeordneten Sätze, welche in der Geſetzgebung zerſtreut ſind und mit ihr in logiſchem Zuſammenhange ſtehen, als Folgen an ſie anknüpfe, oder, wenn ſie von dem Geſetzgeber ſelbſt entweder gar nicht oder nicht vollſtändig in ihren Folgen entwickelt iſt, die in ihr enthaltenen beſonderen Rechtsſätze mit Conſequenz daraus deducire. Hier hat alſo die philoſophiſche Rechtslehre nur wenig, deſto mehr aber die Exegeſe und die Logik zu thun.

Indeſſen nicht immer *ſpricht* unſere Geſetzgebung die Grundſätze, die ſie geltend machen will, als *wirkliche Grundſätze aus.*

Unſre Geſetzbücher, deren Urſprung ſich in Zeiten verliert, wo die philoſophiſche Rechtslehre als beſondere Wiſſenſchaft noch nicht einmal ihr Wiegenalter angetreten hatte, wo alſo die bekannte und jetzt allgemein anerkannte Wahrheit, daſs ein Geſetzbuch nicht in der Menge einzelner Entſcheidungen, ſondern in der Allgemeinheit und Vollſtändigkeit allgemeiner Regeln ſeine Vollkommenheit ſuchen müſſe, entweder verkannt werden muſste, oder wenn man ſie erkannt hätte, nicht geltend gemacht werden konnte, beſtehen gröſstentheils aus ſpeciellen Rechtsſätzen, aus Entſcheidungen einzelner Fälle, aus Beantwortungen caſuiſtiſcher Probleme, aus Beyſpielen für die Anwendung der Geſetze und gleichen inſoferne mehr einem Aggre-

gate von Materialien für eine Gesetzgebung, als einer wirklichen Gesetzgebung selbst. Doch nur der unwissende stumpfsinnige Oberflächler sieht in diesem Einzelnen blos das Einzelne und Individuelle; nur Er, der nicht über das hinaussehen kann, was unmittelbar vor seinen Füssen liegt, findet in ihm blos ein verwirrtes Labyrinth, sucht umsonst nach dem Faden, an welchem er seinen Geist hindurch leiten könne und jammert in selbstgefälliger Unwissenheit über das Chaos dieser Empirie, dem man entfliehen müsse, um nicht von ihm in ewige Nacht hinabgerissen zu werden. Der gelehrte Denker, der ächte Rechtsgelehrte sieht in dieser scheinbaren Verwirrung Ordnung, in dieser Zerstreuung Einheit, in diesem anschei-

nenden Chaos die Seele der Vernunft, die Uebereinſtimmung und Harmonie. So wie die Natur ihre ewigen Geſetze nur durch einzelne Erſcheinungen verkündigt, ſo iſt auch hier in dem Einzelnen nur das Allgemeine, in dem Individuellen das Abſtracte, in den Folgen das Princip dargeſtellt. Das Einzelne, Individuelle iſt nur das Gewand, worin das *Geſetz* ſich kleidet, ſo wie die Fabel, die ein Weiſer erfindet, nur das Gewand der Wahrheit iſt. Dem Rechtsgelehrten iſt es als Aufgabe vorgelegt: das Allgemeine aus dem Einzelnen, welchem es poſitiv zum Grunde liegt, herauszufinden, und von dieſem zu jenem, von dem Buchſtaben der individuellen Beſtimmungen zu dem wahren lebendigen Geiſt der Geſetzgebung, der zugleich der

Geiſt der Wiſſenſchaft des Rechts iſt, hinaufzuſteigen. Dieſes Hinauffſteigen, wenn es nicht ein Auffliegen in die Region philoſophiſcher Träumereyen werden ſoll, darf nur, um mich ſo auszudrücken, eine umgekehrte Deduction ſeyn, welche von einer empiriſch gegebenen Folge zu ihrem (ebenfalls empiriſchen) Princip, als Erklärungsgrund derſelben, zurückgeht, während die eigentliche Deduction von dem gegebenen Princip zu der unbekannten Folge fortſchreitet: ich muſs aus der Entſcheidung *eines* einzelnen Falls den nicht gegebenen Grund der Entſcheidung, der aber nun als ſolcher noch weit mehr, als die Entſcheidung dieſes Falles in ſich faſst; oder ich muſs aus *verſchiedenen* und zerſtreuten beſonderen *Beſtimmungen* die nicht ausge-

drückte allgemeine Regel, unter welcher dieſe und vielleicht auch mehrere nicht ausgedrückte ſpecielle Beſtimmungen im Geiſte des Geſetzgebers enthalten ſind, aufſuchen und auf dieſe Art in abgemeſſener Conſequenz das Princip, einen allgemeinen Rechtsſatz, durch ſeine Folgen begründen. Wie iſt aber dieſes möglich? Wie findet man die Regel aus einer gegebenen Folge? Zuweilen iſt die bloſse *Abſtraction* das hinreichende Mittel. Wenn nämlich die Regel für *mehrere gegebene* einzelne Beſtimmungen aufgefunden werden ſoll, und die allgemeinen *gemeinſchaftlichen* Merkmale, in welchen die verſchiedenen Vorausſetzungen miteinander übereinkommen, ſich mit Klarheit und Deutlichkeit vor die Augen ſtellen, alsdann faſſe man nur das

Gemeinſchaftliche der Vorausſetzungen zuſammen, verknüpfe damit die den gegebenen Fällen gemeinſchaftliche rechtliche Folge und der allgemeine Satz iſt gefunden. Hier bedarf es denn ebenfalls keines Philoſophirens. Denn nicht der Verſtand, ſondern die Vernunft philoſophirt, der Verſtand iſt es aber allein, welchem das Geſchäft der Abſtractionen übertragen iſt. Wie aber, wenn nur für eine *einzige* geſetzliche Beſtimmung die Regel geſucht werden ſoll, oder die Punkte der Uebereinſtimmung in den verſchiedenen einzelnen Fällen ſo verſteckt oder ſo vag ſind, daſs ſie der Verſtand nicht zu faſſen und zu ergreifen vermag? Hier iſt es ganz unmöglich, *unmittelbar aus* dem Einzelnen das Allgemeine rückwärts abzuleiten, und nichts anders iſt

übrig, als die Regel *unabhängig* von dem *Gegebenen* erſt zu finden; ſie aber dadurch, daſs das Gegebene aus ihr nothwendig folgt, als Regel zu rechtfertigen und zu *beweiſen*. Hier muſs ich alſo aus dem Poſitiven hinaus, um in das Poſitive wieder hineinzukommen; ich muſs nach der Methode des Phyſikers, wenn er ſich die einzelnen Naturerſcheinungen erklären will, zuerſt dieſe oder jene allgemeine Rechtsregel als Hypotheſe verſuchen, ſie mit den daraus zu erklärenden Folgen zuſammenhalten, ihr Verhältniſs zu dieſen erwägen und je nachdem ſie nun mit dieſen disharmoniren oder in nothwendigem Cauſalnexus mit denſelben zuſammenſtimmen, als nichtig verwerfen oder als erprobt anerkennen. Wie iſt dieſes anders

möglich, als durch *Philoſophie* über das Recht ſelbſt, durch welche ich allein zuerſt die *mögliche* Regel auffuchen, als *wirkliche* Rechtsregel überhaupt erkennen, und ſodann auch: ob aus ihr die gegebene Entſcheidung folgen könne und wirklich und nothwendig folge, erproben kann? Philoſophie muſs alſo hier wenigſtens zu dem Wahren ſelbſt *leiten*, wenn gleich ſie ſelbſt es als ein *poſitiv* Wahres nicht erhärten kann: ſie muſs den *Satz geben*, der in der poſitiven Rechtswiſſenſchaft gelten ſoll, wenn er gleich *durch* ſie und *um ihretwillen* nicht in derſelben gilt; ſie muſs ihn ſeinem *Inhalte* nach darſtellen, wiewohl ſeine Form, ſein poſitives Gültigſeyn und Gelten nur *durch* das *Poſitive*, nämlich durch die *gegebene geſetzliche Beſtimmung*, die als

Folge von ihm erſcheint, und durch welche er ſich als das Princip documentirt, das dem Geiſte des Geſetzgebers vorſchwebte, vermittelt werden kann *). So muſs denn nothwendig der wiſſenſchaftliche Rechtsgelehrte in das Gebiet der philoſophiſchen Rechtslehre hinauf, um durch die Grundſätze, welche *ſie* darbietet, das in der Erfahrung gegebene zu verknüpfen, den Geiſt

---

*) Verſchiedene Einwendungen die man gegen dieſe Anſicht vorbringen könnte, ſind in *Thibaut's* trefflicher Abhandlung: *über den Einfluſs der Philoſophie auf die Auslegung der poſitiven Geſetze* (in deſſen *Verſuchen* Band I. Nr. 9.) im voraus widerlegt.

der Gesetze durch ihre höchsten Gründe zu erkennen, und das, was auf dem empirischen Standpunkte oft nur als ein Spiel der Willkühr erscheint, in seiner Nothwendigkeit darzustellen.

Wollte mir auch ein Zweifler aus der blos empirischen Parthey diesen Standpunkt streitig machen, so würde er mich denn doch wohl auf dem folgenden nicht beunruhigen können. — Eine Gesetzgebung soll zwar, ihrem Zwecke nach, die ganze Sphäre der menschlichen Freyheit bestimmen, und alle Verhältnisse des Lebens durch die Entscheidung ihrer Normen beherrschen. Denke ich mir eine *vollendete* positive Gesetzgebung, so muss in ihr für jede denkbare Vorausfetzung eine Regel,

für

für jeden möglichen Fall eine allgemeine entſcheidende Norm, für jedes noch ſo ſeltene und unerwartete oder verwickelte Verhältniſs das Geſetz zu finden ſeyn. Aber nur an eine *vollendete* Geſetzgebung, als das *Ideal* jeder *wirklichen*, darf ich eine ſolche Foderung wagen. Jeder wirklichen Geſetzgebung, als einem Werke des endlichen Geiſtes, iſt es unmöglich zu erreichen, was als Ideal in eine unerreichbare unendliche Ferne hingeſtellt, nur als ein Ziel des Strebens zur *Annäherung* auffodern kann. Jede gegebene Geſetzgebung wird daher, auſſer andern Gebrechen, auch ihre Lücken haben; bey jeder werden ſich gröſsere oder kleinere Strecken aufweiſen laſſen, bis zu welchen die Hand des Geſetzgebers nicht hinausreichte, die er in

der Dunkelheit unbearbeitet liegen liefs und auf welchen ſeine Stimme entweder gar nicht gehört oder nur unbeſtimmt vernommen wird. Wer ſoll nun entſcheiden, wo der Geſetzgeber nicht entſchieden hat? Wer ſoll ſagen, was Recht iſt, wenn der Geſetzgeber ſchweigt? Soll da der Zufall herrſchen? Soll da die Willkühr gebieten? Nein! Unmöglich! Wo der Geſetzgeber ſpricht, da muſs freylich die Philoſophie verſtummen, aber wo er ſchweigt, da tritt *ſie* in ihre alten Rechte ein; wo nicht *er*, durch ſein lebendiges Wort die Auslegung des Vernunftgeſetzes giebt, da muſs *ſie* ſeine Stelle einnehmen und mit ihrer Fackel beleuchten, was ſeinem Auge verborgen geblieben iſt. Ich würde die Aufmerkſamkeit, die mir Ihre Güte ſchenkt,

unbeſcheiden miſsbrauchen, wenn ich dieſes weiter entwickeln oder gar beweiſen wollte. Nur eine Folgerung erlaube ich mir anzuknüpfen, weil ſie für meinen Zweck zu wichtig iſt. Es folgt nämlich, daſs der Rechtsgelehrte als Bearbeiter ſeiner Wiſſenſchaft verpflichtet ſey, auch die Lücken der Geſetzgebung, die Theile der Rechtsſpähre, bis zu welchen das Poſitive nicht ausreicht, mit ſorgſamem Fleiſse aufzuſpüren, und ſodann als ein Stellvertreter des Geſetzgebers zu beſtimmen, was von dieſem unbeſtimmt gelaſſen worden iſt *).

*) Aus dieſen Anſichten zeigt ſich die Nothwendigkeit des ſogenannten *allgemeinen Theils* im peinlichen Rechte.

Und dieſes erreicht er nur durch allgemeine Grundſätze, die, weil ſie weder aus der Geſetzgebung geſchöpft, noch durch ſie gerechtfertigt werden können, *rein philoſophiſch* und inſoferne *höchſt allgemein*, aber freylich, weil nicht der Mund des Geſetzgebers ſie geheiligt hat, nicht *abſolut geltend* ſind, ſondern als Gegenſtände freyer Unterſuchung, in Abſicht ihrer Wahrheit und praktiſchen Gültigkeit von jedem Denker in Anſpruch genommen werden dürfen.

Ein Inbegriff von gegebenen und in ſich verbundenen Erkenntniſſen tritt erſt dann in den vollen Rang einer Wiſſenſchaft ein, wenn er ſich auch noch die Form des *äuſſeren* oder *ſyſtematiſchen* Zuſammenhanges angeeignet hat. Jede Verworren-

heit und Disharmonie ist Beleidigung der Vernunft, deren höchste Aufgabe für alles, für das Erkennen wie für das Handeln, Uebereinstimmung und Einheit ist. Ordnung ist das Auge des Verstandes, oder vielmehr, das Licht, das seine Gegenstände beleuchtet. Wenn die Dichter der Alten uns das Chaos der Welt als eine gährende Masse vorstellen, welche von Nacht und Finsterniss bedeckt wird; so dürfen wir immerhin dieses Bild auch auf den chaotischen Zustand der Wissenschaften übertragen. In ihnen ist Nacht, so lange nicht durch Scheidung der Stoffe, durch Trennung des Ungleichartigen, durch Verknüpfung des Uebereinstimmenden, durch logische Anordnung der Theile, durch successive Darstellung derselben nach dem Ver-

hältniſſe, in welchem der eine den andern vorausſetzt, begründet, erläutert, — ſo lange nicht durch alles dieſes die rohe Maſſe zu einem organiſirten, mit ſich ſelbſt in allen ſeinen Theilen zuſammenſtimmenden Ganzen gebildet worden iſt. Ich behaupte, was ich hier ſagte, nicht darum, um der *Philoſophie* als Wiſſenſchaft, insbeſondere der philoſophiſchen Rechtslehre auch hier ein bedeutendes Geſchäft übertragen zu können; ich bin vielmehr innigſt überzeugt, daſs die poſitive Rechtswiſſenſchaft als ein Inbegriff von Gegenſtänden des empiriſchen Wiſſens nur nach *empiriſchen*, von ihr ſelbſt angewieſenen Geſichtspunkten geordnet werden dürfe und daſs der Rechtsgelehrte, der von philoſophiſchen Standpunkten aus der Jurisprudenz die

Form des Syſtems zu geben verſuchte, kein beſſeres Gelingen ſich verſprechen könne, als der Botaniker, welcher er es wagen wollte, nach einem ſelbſtgeſchaffenen philoſophiſchen Syſtem den Pflanzen ihre Ordnungen und Klaſſen anzuweiſen. Aber ſo viel iſt mir auch gewiſs, daſs nur der *philoſophiſche Geiſt* in dieſem an ſich blos empiriſchen Geſchäfte mit Erfolg thätig ſeyn könne, ſo wie das Syſtem eines *Linnée* zwar nicht ein Product der Philoſophie, aber doch zuverläſſig nur das Werk eines philoſophiſchen Geiſtes ſeyn konnte. Denn nur dieſem iſt es möglich, ſich über das Einzelne mit freyer Thätigkeit zu erheben, ein Ganzes zugleich mit ſeinen Theilen in einem Blicke zu umſpannen und ſo, gleichſam über dem Gegenſtande

ſchwebend, alle Verhältniſſe ſeiner Beſtandtheile zu überſchauen, und vergleichend und unterſcheidend zu verbinden und zu trennen, und dadurch die zerſtreuten und in ihrer Zerſtreuung einander widerſtreitenden Stoffe den Geſetzen der Ordnung und Harmonie unterwürfig zu machen.

Was uns bisher beſchäftigte, betraf die poſitive Jurisprudenz als Wiſſenſchaft, und den *Rechtsgelehrten* als ihren *Diener* und *Pfleger*. Allein der Rechtsgelehrte ſoll noch mehr ſeyn, als ein bloſser Rechtsgelehrter: denn nicht nur die Wiſſenſchaft, ſondern auch der Staat, nicht nur der Staat, auch die Menſchheit hat Anſprüche an ihn. So wie der Menſchheit überhaupt die groſse Aufgabe vorgelegt iſt, nicht

ſtille zu ſtehn auf dem Punkt, auf dem ſie einmal ſteht, ſondern fortzuſchreiten zum Beſſern und von dem Beſſern zur Vollendung, ſo ſoll auch der Staat und die Geſetzgebung in ihm, als ein Endliches und Unvollkommenes ſich immer annähern dem unendlichen Ziel. Ein Geſetzgeber, der es bey den vorhandenen Geſetzen unverändert läſst, gleicht, wie *Plato* *) ſehr ſchön bemerkt, einem unverſtändigen Arzte, der eine Zeitlang von ſeinem Kranken abweſend ſeyn muſs und daher die Vorſchriften, die er ihm zu geben hat, ihm zur Erinnerung niederſchreibt, der aber, nachdem er unvermuthet wieder zurückgekommen iſt, und die Umſtände des Kranken

*) In ſeinem Politicus.

verändert findet, es doch für gewagt hält, andere zu geben und bey den erſten bleibt, weil er ſie doch nun einmal gegeben hat. — Aber wer iſt der Lehrer des Geſetzgebers? Wer giebt ihm den Maasſtab, an dem er ſeine Entfernung von dem Vollkommenen, oder ſeine Annäherung zu demſelben meſſen kann? Wer lehrt ihn, wann, wo, wie er in der Geſetzgebung fortſchreiten und dadurch den Staat ſelbſt ſeinem Ziele näher führen könne? Soll er darüber Rath und Belehrung bey dem *empiriſchen Rechtsgelehrten* ſuchen? O! bey dieſem ſuche er *darüber* Rath und Belehrung nicht. Dieſer weiſs nichts, als was da *iſt*, unbekümmert um das, was da ſeyn *ſoll*, dieſer kennt kein anderes Recht, als das Recht ſeines poſitiven Geſetzbuchs, keinen andern Wil-

len, als den Willen des Gesetzgebers, keine andere Vernunft, als die Vernunft dessen, der ihm das positive Gesetzbuch, und durch dieses — ihm sein *Brod* gegeben hat. Aengstlich hält er an dem Alten fest, weil es alt und weil er selbst in ihm alt geworden und veraltet ist: nehmt ihm sein positives Gesetzbuch, — ihr nehmt ihm alles, seinen ganzen Reichthum, sein ganzes Wissen, vielleicht den sauer erworbenen Ruhm seines ganzen Lebens. Und wenn er gleich das, was ist, für das Schlechtere erkennte und das Bessere wollte, würde *er*, eingezwängt in die Formen des Positiven, gewöhnt nur fremdem Willen zu dienen und nachzuurtheilen, was ihm sein Gesetzbuch vorgeurtheilt hat, würde *er* das Bessere zu erkennen und den Weg

zum Ziel zu bezeichnen und auf ihm vor-
anzugehen im Stande seyn? Dieſs vermag
nur der freye, ſelbſtſtändige, durch kein
Vorurtheil beſchränkte Geiſt. „Alſo der
„Philoſoph, der Philoſoph von Profeſſion
„muſs dem Geſetzgeber zur Seite ſtehn.
„Denn wer iſt ſelbſtſtändiger, wer iſt auf
„höherem Standpunkte, als er?“ Sehr
wohl, wäre nur nicht ſein Standpunkt ſo
hoch, daſs unter ſeinen Füſsen die Welt
verſchwindet, baute er nur nicht im Reich
der Ideale oft platoniſche Staaten, erfände
er nur nicht ſeine Geſetze oft — für
Utopia. Da er die beſtehenden Geſetze
nicht kennt, woher kennt er ihre Män-
gel und Gebrechen? Wie kann er es wa-
gen, ſie verbeſſern zu wollen, da er nicht
weiſs, wo ſie zu verbeſſern ſind? Wer

vermag ein Bedürfniſs zu befriedigen, ohne es zu kennen und jemand weiter an den Ort ſeiner Beſtimmung zu führen, ohne die Stelle zu wiſſen, auf welcher er gegenwärtig ſteht? Der Philoſoph als ſolcher vermag *Principien* aufzuſtellen, aber Principien allein genügen für den Geſetzgeber nicht. Dieſe Principien zu befruchten, ſie bis zum wirklichen Leben und Handeln, bis zu den einzelnen Verhältniſſen durchzuführen, dieſs liegt auſſer der Sphäre des Metaphyſikers der Rechte, der, ſobald er dieſen Kreis überſchreitet, durch Einſeitigkeit, leere Spitzfindigkeit, unanwendbare Theorieen, philoſophiſche Pedantereyen, jedem andern, auſſer ihm ſelbſt, ſeine unberufene Zudringlichkeit beweiſst. Alſo nur der Rechtsgelehrte, aber nur der *phi-*

losophische Rechtsgelehrte ist zum Rathgeber für den Gesetzgeber des Staats berufen. Denn nur er weiss das Nothwendige, neben dem Wirklichen, neben dem, was ist, auch das, was seyn und werden soll; er wohnt einheimisch in seiner positiven Gesetzgebung, aber nicht wie ein Sclav, sondern wie ein freyer Mann, der auch untersucht, ob seine Wohnung gut und bewohnbar sey, und dem es keine Ueberwindung kostet, sie niederzureissen, sobald er sie unbequem und baufällig findet; er verliert nichts durch die alten Gesetze, denn sie sind sein einziger Reichthum nicht; er kennt das Vorhandene und seine Mängel, und weiss daher, *wo* zu bessern sey; er kennt auffer den Gesetzen des Staats auch das ewige Gesetz der Gerech-

tigkeit, und weifs alſo, *wie* ſie zu beſſern ſeyen; er kennt neben den höchſten Regeln des Rechts zugleich die individuellen Verhältniſſe, auf welche ſie angewendet werden, daher wird er in ſeinen Vorſchlägen frey ſeyn, von der Einſeitigkeit der Pedanterey; er kennt aus Erfahrung die Bedingungen der Anwendung der Geſetze, und wird daher das Unanwendbare von dem Anwendbaren, die frommen Träume von der Wirklichkeit zu unterſcheiden wiſſen.

Doch! es iſt hier nicht der Ort, die umfaſſende Frage zu erſchöpfen: wie und in wie vielen Berührungspunkten das Intereſſe der Philoſophie mit dem Intereſſe der Jurisprudenz oder der Geſetzgebung verbunden ſey. Nur in flüchtigen Gedan-

ken wollte ich im Allgemeinen zeigen, wie weit Empirie und Philoſophie in der Jurisprudenz in Verbindung ſtehen, um in Ihnen, meine akademiſchen Mitbürger, die Ueberzeugung zu beſtärken, daſs *Philoſophie* und *Gelehrſamkeit*, beyde vereinigt, den Rechtsgelehrten im ächten Sinne des Wortes bilden, und daſs in der Rechtswiſſenſchaft ſich die Empirie mit der Philoſophie als eine Freundin einverſtehen muſs, wenn dieſe Wiſſenſchaft von der einen Seite als ein würdiger Gegenſtand für die Vernunft, von der andern als eine Wohlthat für den Staat erſcheinen ſoll. Das empiriſche Wiſſen giebt der Jurisprudenz den *Körper*, das philoſophiſche giebt ihr den *Geiſt*; ohne jenes iſt ſie ein *Geſpenſt*, das nicht der Mühe werth iſt, daſs

man

man nach ihm greift, weil es unter den Händen verfliegt, ohne dieſes iſt ſie ein *Gerippe* ohne Mark und Fleiſch, oder vielmehr ein *Leichnam* ohne Seele und Leben; ohne Philoſophie bleibt die Jurisprudenz in der *Dummheit*, ohne empiriſche Gelehrſamkeit wird ſie *raſend*; der Rechtsgelehrte ohne ein ausgebreitetes empiriſches Wiſſen wird höchſtens ein *philoſophiſcher Schwätzer*, der Empiriker ohne Philoſophie iſt ein *Barbar* oder ein *Pedant*; jener gebraucht gewöhnlich die Philoſophie nur zum Polſter für ſeine Trägheit, und behängt ſich mit einem falſchen Philoſophenbarte, damit man ſein flaches Angeſicht nicht erkenne, und ergreift einen zerriſſenen Philoſophenmantel blos um ſeine Blöſse zu bedecken und noch mit ſeiner Bettel-

Bayerische Staatsbibliothek München

armuth prahlen zu können, — dieſer ſpot-
tet der Philoſophie aus Unvermögen, weil
er zu lange in der Nacht gewohnt hat
und ihr Licht ihn blendet, weil durch die
Laſt des Stoffs die Kraft ſeines Geiſtes ge-
brochen iſt und er bis zu ihr ſich nicht
erheben kann.

Je gröſser aber die Foderungen ſind,
welche die Rechtswiſſenſchaft an ihre *Leh-*
rer thut und je mehr ich mich beſchämt
finde, wenn ich mich ſelbſt mit demjeni-
gen, was ich ſeyn und werden *ſoll*, wenn
ich die *Beſchränktheit* meiner Kraft mit der
Unendlichkeit des Ideals vergleiche: um ſo
mehr erhebt mich der freudige Gedanke,
nun einem Staate anzugehören, wo der
kräftige Genius einer erleuchteten Regie-

rung alles Wahre und Gute befördert, und ſchon durch ſein Beyſpiel alle Kräfte ermuntert und belebt. Mit einem heitern Blick auf den ſchönen Wirkungskreis, der ſich nun meiner Thätigkeit eröffnet, trete ich daher, verehrungswürdige Collegen, in Ihre Mitte ein, als ein Mitglied *des* Bundes, durch welchen die *Wahrheit* alle ihre ächten Freunde vereinigt. Und vor *Ihnen*, hoffnungsvolle Jünglinge eines edlen Volkes, gelobe ich hiermit feyerlich die treue Erfüllung aller Pflichten, welche mir der hohe Beruf eines Lehrers, eines Lehrers der *Gerechtigkeit* auferlegt und ſpreche mit redlichem Willen die heilige Verſicherung aus, daſs ich mit allem, was ich vermag und bin, mit allen Kräften des Geiſtes und des Herzens — *Ihnen* angehöre.

Ich kenne keinen andern Wirkungskreis, als den von allem *politiſchen* Treiben und Wirken entfernten und darum *friedlichen* Wirkungskreis des *Gelehrten*; keinen höheren Beruf, als den Beruf für *Sie* und — durch *Sie* für das Vaterland zu wirken, dem auch *ich* nun angehöre; keine ſtärkere Ermunterung in meinem Lauf zum Ziel als *Ihr Vertrauen*; keine ſchönere Belohnung, wenn ich es erreiche, als — *Ihre Liebe!*

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft Eine Antrittsrede

Landshut 1804
Bibl.Mont. 4398
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724916-3